

Bezugnehmend auf die Beauftragung, dass „Verifizierungsproblem“ beim BEO zu klären, nehme ich wie folgt Stellung:

§ 16 Abs 2 der BuSa regelt die Teilnahmeberechtigung am Basisentscheid und Basisbefragung in der Form, dass „alle persönlich identifizierten, am Tag der Teilnahme stimmberechtigten Mitglieder“ teilnehmen dürfen.

Rein formal ist „Identifizierung“ von „Verifizierung“ zu unterscheiden. Eine Verifizierung wird allgemein hin als Nachweis betrachtet, „dass ein vermuteter oder behaupteter Sachverhalt wahr ist“.

Dies wird aber von der Satzung so nicht gefordert. Eine Identifizierung ist lediglich die Feststellung, dass es sich um genau diejenige Person handelt, für die sie sich ausgibt.

Dies geschieht einmal, sinnvollerweise beim Eintritt in die Piratenpartei und ist Sache der zuständigen Gliederung, bei der die Person ihre Mitgliedschaft erwirbt.

Der Nachweis erfolgt grundsätzlich über den nach § 3 Abs 6 vorgeschrieben Mitgliedsausweis. Da der Mitgliedsausweis auf der Rückseite ein Unterschriftsfeld enthält ist dieser hinreichend individualisiert.

Empfehlung: Das notwendige Verfahren wird fürderhin als Identifizierung bezeichnet um sich von den bisherigen sehr strengen und überzogenen Verfahren „Verifizierung“ abzugrenzen.

Im bisherigen Verfahren der Verifizierung gibt es folgende Möglichkeiten, seine Mitgliedschaft nachzuweisen:

1. Person ist mir eindeutig persönlich bekannt,
2. Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder vergleichbarer amtlicher Lichtbildausweis.

Zu 2. ist die teilweise die Einwilligung der Person erforderlich und ansonsten durchaus ungeeignet, da Lichtbildausweise durchaus sehr alt sein können (z.B. Führerschein) und damit keine Aussagefähigkeit haben. Außerdem lösen sie das Problem z.B. von Pseudonymen und/oder Transgender nicht. Wir können schlichtweg nicht verlangen, dass eine Person seine intimsten Daten ausbreitet, um stimmberechtigt zu sein.

Im Übrigen ist die Einsichtnahme in Ausweise immer mit dem Risiko verbunden, dass sich die Person Daten merkt, die sie nichts angehen (z.B. Geburtsort, Hauptwohnung, Ausstellungsort, Augenfarbe etc.).

Empfehlung: Für das Sonderproblem Pseudonym und/oder Transgender soll ein Foto von der Person in den Ausweis aufgenommen werden, bzw. die für die Mitgliederverwaltung zuständige Person stellt eine einfache Lichtbildbescheinigung aus. Sollte das Foto elektronisch erfasst sein, ist diesen nach Integration in den Ausweis(-druck) sofort zu löschen.

Da die BuSa in § 2 Abs. auch Nichtdeutsche natürlich Personen als Mitglied zulässt, besteht kein Interesse an der Feststellung und Erhebung der Nationalität.

Da die BuSa in § 1 Abs 5 die Geschlechtsneutralität normiert, besteht kein Interesse an der Feststellung und Erhebung des Geschlechts.

Da eine Erhebung des Geburtsdatums keine Zweckbestimmung zugeordnet werden kann, besteht kein Interesse an der Feststellung und Erhebung des Geburtsdatums. Durch einfache Erklärung kann angegeben werden, dass man volljährig ist oder eben nicht.

Nur folgende Daten dürfen daher ohne weitere Einwilligung des Mitgliedes erhoben werden:

Name (auch Künstler- bzw. Ordensname)

Vorname (auch Künstler- bzw. Ordensvorname)

Selbst gewählter Wohnsitz (nicht zu verwechseln mit Hauptwohnung bzw. Nebenwohnung).

E-Mail-Adresse

(sowie weitere interne Daten, wie Stimmberechtigung etc., die aber hier jetzt keine Rolle spielen).

Im Zweifelsfall insbesondere bei Verwendung eines Künstler- bzw. Ordensnamens Erstellung einer Lichtbildbescheinigung.

Mitglieder, die nachweislich an einer Hauptversammlung einer Gliederung teilgenommen haben, ein Amt in der Piratenpartei innehaben bzw. innehatten und/oder öffentliches Mandat innehaben bzw. innehatten sind grundsätzlich als „persönlich bekannt“ zu bezeichnen.

All dem hat sich das Interesse der Bundespartei und deren Gliederung, möglichst viel über die Mitglieder in Erfahrung zu bringen, unterzuordnen. Der beste Datenschutz ist die Datenvermeidung.

In Zweifelsfällen obliegt es der Mitgliederverwaltung der jeweiligen Gliederung, diese eigenverantwortlich zu klären. Hat sie diese ausreichend geklärt, reicht der Hinweis „Person ist mir eindeutig persönlich bekannt“. Gegen ein Vier-Augen-Prinzip ist nichts einzuwenden.

Anmerkung: Das BSG hat lediglich eine einstweilige Anordnung in einem Einzelfall erlassen und nicht im Hauptsacheverfahren entschieden. Es kann durchaus sein, dass es zu dieser Entscheidung nicht gekommen wäre, wenn dem vermutlich berechtigten Wunsch der allseits bekannten Mitgliedes auf Teilnahme am BEO in der vorgenannten Art und Weise entsprochen worden wäre.

Es ist auch weder personell noch technisch möglich zu garantieren, dass nur das Mitglied an einer Abstimmung teilnimmt, welches akkreditiert worden ist oder Briefwahlunterlagen oder Token zugesandt bekommt. Selbst bei öffentlichen Briefwahlen ist dies unmöglich. Daher steht ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Wahlgesetz und/oder Wahlordnung unter Strafe. Dies ist in der Piratenpartei genauso, siehe §6 BuSa.

Potsdam, den 08.07.2015

Sebastian Krone aka "Bastian"

Piratenpartei Deutschland

Datenschutzbeauftragter

Am Bürohochhaus 2-4

14478 Potsdam

Tel. 0331-281 298 200

Fax. 0331-281 298 202

Internet: www.piraten-dsb.de

Mail: bundesbeauftragter@piraten-dsb.de

PGP: 0x75F6AB8A